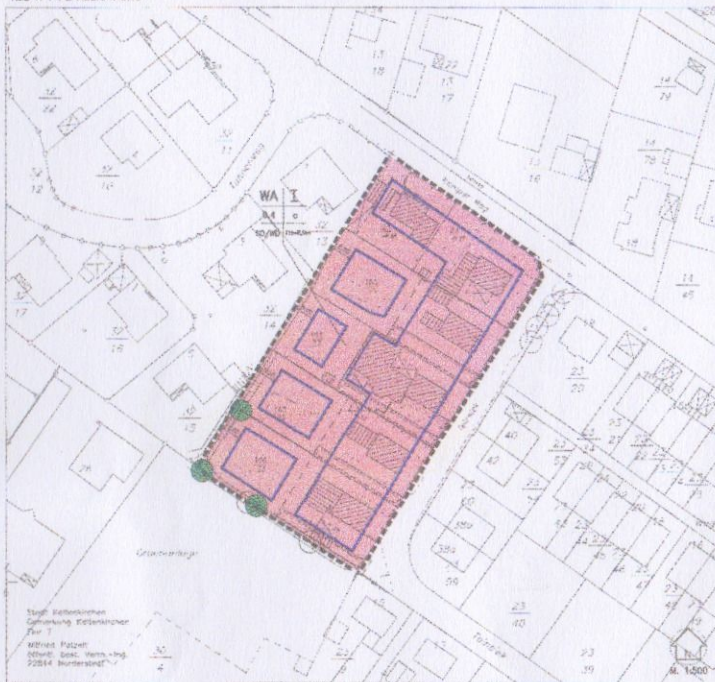


SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 31 "TEINSIEK" MIT GLEICHZEITIGER TEILAUFLÖSUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 "HOGFELD"

TEIL A : PLANZEICHNUNG



Es ist ein Baubereich (4.000 qm) neu an der Südseite von (27.000 qm) (1.000 qm) zu einer Baugrubenanlage (2.000 qm) im Planung Nr. 21/12 (1.000 qm).

Planzeichen	Bezeichnung	Bestimmungen
[Symbol]	Grundstücke	2.3 Abs. 1 BauZB
[Symbol]	Grundstücke	2.3 Abs. 1 Nr. 1 BauZB
[Symbol]	Grundstücke	2.3 Abs. 1 Nr. 2 BauZB
[Symbol]	Grundstücke	2.3 Abs. 1 Nr. 3 BauZB
[Symbol]	Grundstücke	2.3 Abs. 1 Nr. 4 BauZB

Planzeichen	Bezeichnung	Bestimmungen
[Symbol]	Grundstücke	2.3 Abs. 1 Nr. 1 BauZB
[Symbol]	Grundstücke	2.3 Abs. 1 Nr. 2 BauZB
[Symbol]	Grundstücke	2.3 Abs. 1 Nr. 3 BauZB
[Symbol]	Grundstücke	2.3 Abs. 1 Nr. 4 BauZB

TEIL B : TEXT

- PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
 - Ziel der Bauischen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB)**
Die im vorliegenden Baubereich vorgesehenen und zu bauverfahrensrechtlichen Maßnahmen sind im Hinblick auf die im Baubereich des Bebauungsplanes festgesetzte Nutzung zu berücksichtigen, soweit für neuvergebene Grundstücke, teilweise Teilbereiche vorgesehen.
 - Mittel der Bauischen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB)**
Die im vorliegenden Baubereich der Nutzung sind gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 4 BauZB mit 2,3 in neuvergebene Baugruben über die Grenzen der Baugruben hinaus zu realisieren.
 - Stärke (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB)**
Im Baubereich sind die Baugruben gemäß § 9 Abs. 2 BauZB festgesetzt zu sein, soweit dies durch die Baugruben festgelegt ist.
 - Zulässige Zahl von Wohnbereichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 5, 7 Abs. 1 BauZB)**
Die im Baubereich vorgesehenen Baugruben sind zu realisieren, soweit dies durch die Baugruben festgelegt ist.
- ÖFFENTLICHE BAUVORSCRIFTEN (§ 31 LBZO)**
 - Festhalten**
aufzuführen sind im Baubereich festzusetzen.
 - Dächer**
Die Baugruben sind mit Dächern zu realisieren, die im Baubereich festgesetzt sind, soweit dies durch die Baugruben festgelegt ist.
 - Wohnen im Freien**
Auf der Fläche der Baugruben sind im Baubereich festzusetzen, soweit dies durch die Baugruben festgelegt ist.

VERWEISUNGSVERZEICHNIS

- Aufhebung** der Baugrubenfestsetzungen der Baugrubenfestsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 31 "Teinsiek" vom 12.05.1999 sind durch die Baugrubenfestsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 31 "Teinsiek" vom 12.05.1999 aufgehoben.
- Die im Baubereich vorgesehenen Baugruben** sind gemäß § 9 Abs. 2 BauZB festzusetzen, soweit dies durch die Baugruben festgelegt ist.
- Die im Baubereich vorgesehenen Baugruben** sind gemäß § 9 Abs. 2 BauZB festzusetzen, soweit dies durch die Baugruben festgelegt ist.
- Die im Baubereich vorgesehenen Baugruben** sind gemäß § 9 Abs. 2 BauZB festzusetzen, soweit dies durch die Baugruben festgelegt ist.



SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 31 "TEINSIEK" MIT GLEICHZEITIGER TEILAUFLÖSUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 "HOGFELD"

BEWAUUNGSPLAN	VERLEGER	VERLEGERSTADT
BEBAUUNGSPLAN	14000	STADT
NR.	14000	STADT
NR.	14000	STADT

ARCHITECTEN CONTOR
FERDINAND + EHLERS + PARTNER
KALTENKIRCHEN - KALTENKIRCHEN - KALTENKIRCHEN - KALTENKIRCHEN - KALTENKIRCHEN